


Schleswig-Holsteinischer Schwimmverband e.V.	<b>Organisationshandbuch des SHSV</b>	Register: 28	Seite: 1
	<b>Statut für Leistungszentren und TF-Gruppen – Synchronschwimmen –</b>	Erstausgabe: 04.01.1985	Letzte Änderung: 25.04.2001

## 1 Grundsätze

- 1.1 Ohne eine Konzentration der Talente, ohne eine qualifizierte fachliche Betreuung und ohne optimale Trainingsmöglichkeiten ist der Verbleib in der deutschen oder der Anschluss an die internationale Leistungsspitze im Synchronschwimmen nicht zu gewährleisten.
- 1.2 Die Folgerungen aus dieser Beschreibung der Grundsituation sollen in den vom Deutschen Sportbund (DSB) vorgegebenen „Regionalkonzepten zur Weiterentwicklung des Stützpunktsystems“ strukturell und inhaltlich realisiert werden.
- 1.3 Die konkrete Anwendung und Durchführung in der Sparte Synchronschwimmen des Schleswig-Holsteinischen Schwimmverbandes (SHSV) wird in dem nachstehenden Statut beschrieben.
- 1.4 Talentfördergruppen (TF-Gruppen) und Leistungszentren der Sparte Synchronschwimmen im SHSV sind Organisationsformen zur Leistungsförderung von Synchronschwimmern, die sich in der AUFBAUPHASE bzw. HOCHLEISTUNGSPHASE befinden. Sie dienen als regionaler Unterbau dem Bundesstützpunkt-konzept der Fachsparte Synchronschwimmen im DSV. Die Anerkennung eines Leistungszentrums auf Landesebene ist Grundvoraussetzung für die Anerkennung eines Bundesstützpunktes durch das BMI/BL.

## 2 Allgemeine Bestimmungen

### 2.1 Einrichtung von TF-Gruppen und Leistungszentren

- 2.1.1 Die Einrichtung von TF-Gruppen und Leistungszentren erfolgt auf Antrag.
- 2.1.2 Antragsberechtigt sind einzelne Vereine, Startgemeinschaften, Kreisschwimmverbände sowie der Schleswig-Holsteinische Schwimmverband.
- 2.1.3 Der Antrag auf Einrichtung einer TF-Gruppe oder eines Leistungszentrums muss folgende Angaben enthalten:
  - Name und Bankverbindung des Antragstellers (Trägers),
  - Name, Anschrift, Qualifikation der/s Trainer/s,
  - Name, Jahrgang und Leistungen (gem. Punkt 3.1) der Schwimmer, für die eine TF-Gruppe bzw. ein Leistungszentrum beantragt wird,
  - Angaben über die Trainingsbedingungen: Ort, Bahnlänge, Wasserfläche, Zeit, Häufigkeit
  - Eine TF-Gruppe oder ein Leistungszentrum kann errichtet werden, wenn bestimmte Leistungs- und Trainingsbedingungen erfüllt sind und ein qualifizierter Trainer ein leistungsorientiertes Training gewährleisten kann.(s. Punkt 3)

## **2.2 Verfahren bei der Anerkennung**

- 2.2.1 Über die Anerkennung von TF-Gruppen und Leistungszentren entscheidet der Synchronschwimmausschuss des SHSV nach Überprüfung der in Punkt 3 genannten Leistungsbedingungen.
- 2.2.2 Die sich nach den Leistungsbedingungen (Punkt 3.1) ergebende Punktwertung der Schwimmer bestimmt die Rangfolge bei der Vergabe der Leistungszentren und TFGruppen.
- 2.2.3 Es können nur so viele TF-Gruppen und Leistungszentren gefördert werden, wie Geldmittel zur Verfügung stehen.
- 2.2.4 TF-Gruppen und Leistungszentren werden für 2 oder 4 Jahre parallel zu den Zyklen der Bundesstützpunkte eingerichtet
- 2.2.5 In den TF-Gruppen bzw. Leistungszentren trainieren diejenigen Schwimmer, die im Antrag aufgeführt worden sind.
- 2.2.6 An einen Ort kann nur ein Leistungszentrum vergeben werden.

## **2.3 Finanzielle Förderung**

- 2.3.1 Die finanzielle Förderung der TF-Gruppen und Leistungszentren erfolgt vornehmlich aus Mitteln, die der Sparte Synchronschwimmen aus den Leistungsfördermitteln des LSV vom Präsidium des SHSV zugewiesen wurden.
- 2.3.2 Die Aufteilung der Mittel auf TF-Gruppen und Leistungszentren ist unter Berücksichtigung der bei den Deutschen Meisterschaften und Jahrgangsmesterschaften erbrachten Leistungen vorzunehmen.
- 2.3.3 Die Verteilung der Mittel unter den TF-Gruppen und Leistungszentren erfolgt nach einem prozentualen Leistungsschlüssel gem. Punkt 3.1.
- 2.3.4 Die Träger der TF-Gruppen und Leistungszentren erhalten einen Bescheid über die Höhe der Förderung. Die Fördermittel sind zweckgebunden für die Leistungsförderung zu verwenden. Am Ende des Jahres (Stichtag 15. Dezember) hat der Träger einen tabellarischen Nachweis über die Verwendung der Mittel an den Synchronschwimmwart zu senden.
- 2.3.5 Der Träger der TF-Gruppe bzw. des Leistungszentrums (gem. Punkt 2.1.2) übernimmt die Regelung der Sachkosten an den Trainingsorten.

## **2.4 Pflichten und Rechte**

- 2.4.1 Die Leistungszentren tragen den Namen des Ortes, in dem das Training überwiegend stattfindet. Sie sind nicht vereinsgebunden.
- 2.4.2 TF-Gruppen tragen den Namen des Trägervereins.
- 2.4.3 Vom jeweiligen Trainer müssen Jahres- und Perspektivpläne der Aktiven erstellt werden. Regelmäßig durchzuführende Leistungskontrollen, die mit dem Synchronschwimmwart abgesprochen werden müssen, und eine Trainingsdokumentation nach den Richtlinien des SHSV sind Voraussetzungen für eine Fortschreibung der jährlichen Förderung.

- 2.4.4 Der Träger hat in Absprache mit dem Trainer der TF-Gruppe bzw. des Leistungszentrums dafür Sorge zu tragen, dass die im Antrag genannten Schwimmer auch überwiegend gemeinsam trainieren.
- 2.4.5 Die vom Synchronschwimmwart festgelegten Trainingseinheiten in den TF-Gruppen und Leistungszentren sind für alle zugehörigen Aktiven, insbesondere der Kaderathleten Pflichtveranstaltungen. Bei Abwesenheit ist ein ärztliches Attest, bzw. eine Unabkömmlichkeitsbescheinigung des Arbeitgebers bzw. der Schule vorzulegen.
- 2.4.6 Veränderungen in der Zusammensetzung der Trainingsgruppe und in den Trainingszeiten müssen unverzüglich dem Synchronschwimmwart des SHSV mitgeteilt werden.
- 2.4.7 Meisterschaften auf Landesebene und – soweit möglich – überregionalen Meisterschaften sind für alle zugehörigen Aktiven, insbesondere der Kaderathleten Pflichtveranstaltungen. Bei Abwesenheit ist ein ärztliches Attest, bzw. eine Unabkömmlichkeitsbescheinigung des Arbeitgebers bzw. der Schule vorzulegen.
- 2.4.8 Diese Wettkämpfe dienen als Grundlage für die Auswertung des leistungsorientierten Trainings in den TF-Gruppen und Leistungszentren.

## **2.5 Anrecht auf Training im Leistungszentrum**

- 2.5.1 Alle Schwimmer des A- bis D-Kaders haben das Recht, in einem Leistungszentrum zu trainieren, soweit sie in dessen Einzugsgebiet (ca. 40 km) wohnen. Sie verpflichten sich, regelmäßig dreimal in der Woche am Training des Leistungszentrums teilzunehmen. Diese Schwimmer können für das Leistungszentrum mit beantragt werden.

## **2.6 Aberkennung einer TF-Gruppe bzw. eines Leistungszentrums**

- 2.1.2 Stellt sich im Verlauf eines Jahres heraus, dass die Leistungsbedingungen gem. Punkt 3 nicht mehr erfüllt sind oder der Träger sich nicht an die vom SHSV gesetzten Auflagen hält, kann der Schwimmausschuss des SHSV eine Aberkennung der TF-Gruppe bzw. des Leistungszentrums zum nächsten Quartal beschließen. Der betroffene Träger der Gruppe ist vorher zu hören.

## **2.7 Trainingsmethodische Unterstützung**

- 2.7.1 Die TF-Gruppen und Leistungszentren werden in der leistungsorientierten Konzipierung und Durchführung des Trainings vom SHSV unterstützt. Der Synchronschwimmausschuss legt zu Beginn jedes Jahres fest, welche Standardtests zu welchen Zeitpunkten zur Leistungsüberprüfung durchzuführen sind.

## **2.8 Auswertung, Erfahrungsaustausch und Fortbildung**

- 2.8.1 Die Trainer der TF-Gruppen und Leistungszentren treffen sich mindestens einmal im Jahr mit dem Synchronschwimmwart im Synchronschwimmausschuss des SHSV, um einen Erfahrungsaustausch und eine kritische Bestandsaufnahme der Leistungen in den TF-Gruppen und Leistungszentren vorzunehmen.
- 2.8.2 Der Synchronschwimmwart lädt zu dieser Tagung ein.

### 3 Leistungsbedingungen

#### 3.1 Grundvoraussetzungen

3.1.1 Für die Einrichtung einer TF-Gruppe oder eines Leistungszentrums müssen bestimmte Leistungsbedingungen erfüllt sein.

3.1.2 Grundvoraussetzungen sind:

⇒ **für TF-Gruppen:**

- 3 Schwimmer des D-Kaders (D1 – D4)

⇒ **für Leistungszentren:**

- 6 Schwimmer eines D-Kaders oder eines DSV-Kaders, jedoch mindestens 1 DSV-Kader.
- Schwimmer des Verbandskaders sind dem D-Kader gleichgestellt, sofern sie die Bedingungen des ältesten D-Kader-Jahrgangs erfüllt haben.

3.1.3 Die Vergabe und die Rangfolge der Leistungszentren und TF-Gruppen ergibt sich aus einer Punktwertung der Schwimmer, die über die Platzierung bei bestimmten Wettkämpfen ermittelt wird. Es wird pro Schwimmer nur eine Leistung gewertet.

3.1.4 Die nachfolgend aufgeführten Wettkämpfe werden bei der Leistungsbewertung herangezogen:

<b>Wettkampf:</b>	<b>bewertet wird Platz</b>	<b>entspricht der Punktzahl</b>	
⇒ <b>nur für TF-Gruppen:</b>			
1. SHSV-Meisterschaft	1 – 6	6 – 1	
2. Norddeutsche Altersklassenmeisterschaft	1 – 12	12 – 1	
⇒ <b>für TF-Gruppen und Leistungszentren:</b>			
3. SHSV-Meisterschaften	1 – 6	6 – 1	
4. Norddeutsche Altersklassenmeisterschaft	1 – 12	12 – 1	
5. Norddeutsche Meisterschaft	1 – 8	8 – 1	* 2
6. DSV-Altersklassenmeisterschaft	1 – 12	12 – 1	* 2
DSV-Junioren Meisterschaften	1 – 12	12 – 1	* 2
7. Deutsche Meisterschaft	1 – 12	12 – 1	* 4
8. Jugendeuropameisterschaft	1 – 24	24 – 1	* 5
9. Jugendweltmeisterschaften	1 – 24	24 – 1	* 6
10. Europameisterschaft	1 – 24	24 – 1	* 6
11. Weltmeisterschaft, Olympische Spiele	1 – 24	24 – 1	* 7

3.1.5 Berücksichtigt werden Solo, Duett- und Gruppenwettbewerbe.

3.1.6 Für die Vergabe der TF-Gruppen zählen nur die Wettkampfleistungen der 11- bis 14-jährigen Aktiven.

3.1.7 Für die Vergabe der **Leistungszentren** zählen nur die Wettkampfleistungen derjenigen Aktiven, die im Jahr der Beantragung mindestens bei den DSV Altersklassenmeisterschaften startberechtigt waren.

3.1.8 Wechselt ein/e Schwimmer/in während der Wettkampfsaison und noch vor der Vergabe durch den Synchronschwimmausschuss zu einem anderen Verein mit TF Gruppe / Leistungszentrum, so werden die von ihm/r erbrachten Punkte der Leistungsbewertung (Pkt. 3.1.4) entsprechend der Zugehörigkeitsdauer auf die betroffenen Vereine aufgeteilt. Über Ausnahmen entscheidet der Synchronschwimmausschuss.

### **3.2 Qualifikation des Trainers**

3.2.1 Der Trainer eines Leistungszentrums muss mindestens die B-Lizenz, oder den Abschluss eines Diplom-Sportlehrers besitzen.

3.2.2 Bei TF-Gruppen muss der Trainer mindestens eine C-Lizenz besitzen.

### **3.3 Trainingsbedingungen**

3.3.1 Als Voraussetzung für die Einrichtung einer TF-Gruppe oder eines Leistungszentrums müssen folgende Trainingsmöglichkeiten vorhanden sein:

⇒ **für TF-Gruppen:**

- mindestens 3 Wassertrainingseinheiten mit einer Gesamtdauer von 180 Minuten sind im Jahresdurchschnitt durchzuführen, dazu 1 x Trockentraining in der Woche.

⇒ **für Leistungszentren:**

- mindestens 5 Wassertrainingseinheiten mit einer Gesamtdauer von 300 Minuten sind im Jahresdurchschnitt durchzuführen, dazu 2 x Trockentraining pro Woche. Dieses Statut tritt am **26. April 2001** in Kraft. Gleichzeitig wird das bisherige „Statut für TF-Gruppen und Leistungszentren“ außer Kraft gesetzt.

Flensburg, den 25. April 2001

Peter Obermark  
Synchronschwimmwart